

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Bern, 28. Juni 2013

Teilrevision der Jagdverordnung; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision der Jagdverordnung haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Die Grünen begrüssen die Regelung und gesetzliche Abstützung des Herdenschutzes in der Schweiz. In den vergangenen Jahren konnten in der Pilotphase viele Erfahrungen gesammelt werden. Mit der zunehmenden Ausbreitung grosser Beutegreifer muss sich der Herdenschutz professionalisieren und auf stabile finanzielle Beine gestellt werden. Möglichst viele Nutztierhalter sollen schon vor dem ersten Auftreten eines Beutegreifers Massnahmen zum Schutz ihrer Herden umsetzen. Dabei handelt es sich oft um eine betriebliche Umstellung, die ihre Zeit braucht. Frühe Erfahrungen können den Aufwand im Ernstfall deutlich vermindern.

Im geltenden Recht werden Herdenschutzhunde als einzige Schutzmassnahme vom Bund unterstützt. Dies ist insofern nachvollziehbar, als damit am meisten Erfahrungen bestehen. Die Grünen sind aber klar der Ansicht, dass sich die Unterstützung nicht auf eine Massnahme beschränken soll und neue Entwicklungen einbezogen werden sollen. Aus diesem Grund begrüssen sie die Möglichkeit, weitere Massnahmen zu unterstützen, wenn der Schutz mit Herdenschutzhunden nicht ausreicht.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Adèle Thorens
Co-Präsidentin



Urs Scheuss
Fachsekretär

Teilrevision der Jagdverordnung; Anhörung

Antwort der Grünen Partei der Schweiz

Einleitend

Die Grünen begrüssen ausdrücklich die Regelung und gesetzliche Abstützung des Herdenschutzes in der Schweiz. In den vergangenen Jahren konnten in der Pilotphase viele Erfahrungen gesammelt werden. Mit der zunehmenden Ausbreitung der grossen Beutegreifer muss sich der Herdenschutz nun professionalisieren und auf stabile finanzielle Beine gestellt werden. Es ist deshalb richtig, den Herdenschutz flächendeckend zu ermöglichen. Möglichst viele Nutztierhalter sollen schon vor dem ersten Auftreten eines Beutegreifers Massnahmen zum Schutz ihrer Herden umsetzen, denn dies ist oft eine betriebliche Umstellung, die ihre Zeit braucht, bis alles funktioniert. Frühzeitig gesammelte Erfahrungen erleichtern die Situation und den Aufwand im Ernstfall massiv.

Leider herrscht oft noch die Vorstellung, die Rückkehr von Wolf, Bär und Luchs könnten verhindert oder aufgehalten werden. In der Folge variiert kantonal das Niveau bei der Einführung und Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen. Es wächst aber immer mehr die Erkenntnis auch in den landwirtschaftlich geprägten Bergregionen, dass die Rückkehr der grossen Beutegreifer in die Schweiz Anpassungen in der Nutztierhaltung braucht und dass dafür genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Zu einzelnen Punkten der Vorlagen äussern sich die Grünen wie folgt:

Art 10ter JSV „Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere“

Weitere Präventionsmassnahmen und volkswirtschaftliche Aspekte

In den Erläuterungen zu diesem neuen Verordnungsartikel wird ausgeführt, dass das Bundesamt für Umwelt weitere Massnahmen unterstützen kann, wenn der Schutz mit Herdenschutzhunden nicht ausreicht. Als Beispiel werden Nachtpferche genannt, welche dann aber gleich als in der Regel betriebswirtschaftlich ungünstig erklärt werden. Auch die ständige Behirtung wird weiter unten als nicht finanzierbar abgetan. Diese Formulierung weckt ein falsches Bild und lässt Herdenschutzhunde als alternativlos erscheinen. Vielmehr sollte offen gelassen werden, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden können. Die Kantone sollen freie Hand haben, alle möglichen Lösungen zu prüfen.

Davon ausgenommen soll aber speziell die Behirtung als valable Alternative genannt werden. Ab einer bestimmten Herdengrösse kann eine ständige Behirtung einerseits aus betriebswirtschaftlichen Gründen (Tiergesundheit, nachhaltige Beweidung etc.) sinnvoll sein und andererseits auch in Kombination mit Herdenschutzhunden zum Schutz vor Beutegreifern beitragen. Die heute immer noch teilweise verbreitete Struktur der kleinen, zerstreuten, unbeaufsichtigten und ungeschützten Schafe ist aus diversen Gründen nicht mehr zeitgemäss. Herdenzusammenlegungen sind deshalb generell sinnvoll, sodass dann auch die Anstellung eines Hirten finanzierbar wird.

Die Auslegung der ständigen Behirtung teilen die Grünen jedoch nicht. Ein Schafhirt oder eine Schafhirtin soll die Herde nicht für zwei, drei Tage verlassen können, um auf dem Talbetrieb zu helfen oder anderen Tätigkeiten nachzugehen. Eine ständige Behirtung muss gewährleisten, dass der Hirt oder die Hirtin ständig über die Herde wacht.

Kantonale Herdenschutzplanung

Es ist richtig, dass der Einsatz von Herdenschutzhunden sowohl vom Landwirt oder der Landwirtin wie auch vom Kanton akzeptiert und gestützt werden soll. An besonders touristisch genutzten Standorten, wo keine andere Lösung gefunden werden kann (z.B. Verlegung des Wanderwegs), ist der Einsatz von Herdenschutzhunden nicht sinnvoll. Die Grünen erwarten aber, dass in diesen Fällen nach innovativen und konstruktiven Lösungen gesucht wird. Ein Verzicht auf Herdenschutzhunde darf nicht zu schnelleren Abschüssen von grossen Beutegreifern führen.

Art 10quater, Abs. 1, Bst. c. JSV „Herdenschutzhunde“

Die Haltung von Schafen ist an vielen Orten in der Schweiz Familientradition, die seit Generationen weitergegeben wird. Teilweise hat sie sich in ihrer heutigen Form aber erst nach der Ausrottung der grossen Beutegreifer entwickelt. Diese Schafe sind unbeaufsichtigt und können dadurch einerseits Schäden an Boden und Pflanzendecke anrichten und sind andererseits dem Wolf hilflos ausgesetzt.

Mit der Rückkehr von Wolf, Bär und Luchs wird es in den nächsten Jahren eine Anpassung geben müssen. Nicht mehr alle Schafhaltungen werden eine Zukunft haben und sollen deshalb nicht mehr weiter mit Subventionen gefördert werden soll. Davon sind aber auch Direktzahlungsberechtigte betroffen.

Umgekehrt gibt es Personen, die keine Direktzahlungen erhalten und Schafe als Freizeitbeschäftigung halten, welche aber keinen Schaden an der Biodiversität anrichten. Möchte jemand in diesem Fall die Schafe schützen, so sollen auch Beiträge möglich sein. Deshalb ist der Teilsatz „...deren Bewirtschafter oder Bewirtschafterin nach der Direktzahlungsverordnung vom ... Beiträge erhalten“ zu streichen.